

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Unternehmung "Wien Kanal"  
Wien



Digitalexemplar 1108910 2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	5
3.2. Erteilte Auskünfte .....	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	5
4. Bestätigungsvermerk .....	6 - 8

## Beilagenverzeichnis:

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 .....	II
Anhang 2024 .....	III
Lagebericht 2024 .....	IV

### **Andere Beilagen**

Betriebswirtschaftliche Darstellungen .....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	VI

# **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

An den Direktor  
Unternehmung "Wien Kanal"  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Unternehmung "Wien Kanal",  
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mittels Schreiben vom 23. Oktober 2024 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige, statutenkonforme Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsbüchlichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2025 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

# **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

# **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Direktors im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

# **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Unternehmung "Wien Kanal"

---

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Unternehmung "Wien Kanal",  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der Direktor der Unternehmung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den statutarischen bzw. österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Soweit die Angelegenheit der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Direktors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Unternehmung "Wien Kanal" betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsyste m, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsyste ms des Unternehmens abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Direktor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unsere Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

**Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien  
25. April 2025

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Mag. Helmut KNITTELFELDER  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## BILANZ

Unternehmung "Wien Kanal"

zum 31.12.2024

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 €	2024 €	2023 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>281.491.591,69</b>	<b>270.785.926,47</b>
<b>2. andere aktivierte Eigenleistungen</b>		<b>1.609.042,94</b>	<b>1.370.573,00</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	48.661,46		85,07
b) übrige	1.681.480,05		2.103.293,31
		<b>1.730.141,51</b>	<b>2.103.378,38</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		<b>2.093.473,06</b>	<b>2.857.858,88</b>
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	11.212.162,85		9.493.610,17
b) Gehälter	22.634.358,56		20.118.659,79
c) soziale Aufwendungen davon Aufwendungen für Altersversorgung	69.946.132,07 62.789.044,77		63.397.922,49 57.194.484,24
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	437.125,50		416.693,81
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	6.689.331,97		5.749.773,29
		<b>103.792.653,48</b>	<b>93.010.192,45</b>
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>41.472.191,12</b>	<b>41.118.715,47</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	15.905.394,69		15.344.316,27
b) übrige	168.275.119,22		158.669.988,72
		<b>184.180.513,91</b>	<b>174.014.304,99</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b>-46.708.055,43</b>	<b>-36.741.193,94</b>
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>		<b>310.000,00</b>	<b>430.000,00</b>
<b>10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>9.456.552,38</b>	<b>5.823.610,00</b>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>288.220,75</b>	<b>119.461,39</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)</b>		<b>9.478.331,63</b>	<b>6.134.148,61</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 12)</b>		<b>-37.229.723,80</b>	<b>-30.607.045,33</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen</b>		<b>1.995.350,26</b>	<b>1.039.910,80</b>
<b>15. Jahresfehlbetrag</b>		<b>-39.225.074,06</b>	<b>-31.646.956,13</b>
<b>16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>-247.457.854,25</b>	<b>-215.810.898,12</b>
<b>17. Bilanzverlust</b>		<b>-286.682.928,31</b>	<b>-247.457.854,25</b>

**Anhang -**

**zum -**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 -**

**der -**

**Unternehmung „Wien Kanal“ -**

## **I. Allgemeine Erläuterungen**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung zu vermitteln, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB sowie statutarischen Vorschriften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlusstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehen von der Fortführung der Unternehmung aus.

## **II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1. Anlagevermögen -**

#### **1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

#### **1.2. Sachanlagen**

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	5 - 20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 1.000 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

### **1.3. Finanzanlagen**

Die Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. deren gegebenenfalls niedrigerem beizulegenden Wert bewertet.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1. Vorräte**

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen.

### **2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Ausfallsrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

## **3. Rückstellungen**

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Zu den Rückstellungen für Pensionen siehe die Punkte III. 1.3. und III. 2.3.

## **4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2024 -

#### 1. Aktiva

##### 1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung  
der Anschaffungswerte:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2024</u>	<u>Zugänge</u> <u>Umbuchungs- zugang (U)</u> <u>Umgliederungs- zugang (G)</u>	<u>Abgänge</u> <u>Umbuchungs- abgang (U)</u> <u>Umgliederungs- abgang (G)</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2024</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	469.431,18	88.035,00	0,00	557.466,18
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	41.469.206,14	0,00	0,00	41.469.206,14
Baulichkeitenwert	27.820.495,63	0,00	0,00	27.491.937,58
		328.558,05 (G)		
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.980.227.468,83	6.983.708,27 7.892.919,16 (U)	1.595.071,20	1.993.509.025,06
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.494.998,90	539.835,24 328.558,05 (G)	448.469,62	7.914.922,57
4. Anlagen in Bau	23.295.816,45	42.064.019,15	0,00 7.892.919,16 (U)	57.466.916,44
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	34.917.340,70	0,00	0,00	34.917.340,70
	2.115.694.757,83	49.675.597,66 7.892.919,16 (U) 328.558,05 (G)	2.043.540,82 7.892.919,16 (U) 328.558,05 (G)	2.163.326.814,67

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.508 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransports enthalten. Im Jahr 2024 ergab sich eine Erweiterung des Kanalnetzes im Anlagevermögen von Wien Kanal in Höhe von rd. 7,7 km.

Zusammensetzung und Entwicklung  
der kumulierten Abschreibungen:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2024</u> €	<u>Jahres-</u> <u>abschreibung</u> <u>Umgliederungs-</u> <u>zugang (G)</u> €	<u>Abgänge</u> <u>Umgliederung-</u> <u>abgang (G)</u> €	<u>Stand am</u> <u>31.12.2024</u> €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizizenzen	426.938,79	41.144,27	0,00	468.083,06
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund Baulichkeitenwert	4.184.448,95	561.754,11	0,00 13.141,51 (G)	4.733.061,55
2. Technische Anlagen und Maschinen	577.605.530,67	40.071.634,29	509.827,00	617.167.337,96
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung -	6.306.400,40	797.658,45 13.141,51 (G)	448.309,04	6.668.891,32
III. Finanzanlagen				
3. Wertrechte des Anlagevermögens	0,00 -	0,00	0,00	0,00
	<u>588.523.318,81</u>	<u>41.472.191,12</u>	<u>958.136,04</u> <u>13.141,51 (G)</u>	<u>629.037.373,89</u> <u>13.141,51 (G)</u>

## 1.2. Umlaufvermögen

### 1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

	Gesamt		Restlaufzeit					
	2024	2023	< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
			2024	2023	2024	2023	2024	2023
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.404	10.641	7.260	8.296	3.144	2.345	0	0
Sonstige Forderungen	8.874	4.001	8.874	4.001	0	0	0	0
Summe Forderungen	19.278	14.642	16.134	12.297	3.144	2.345	0	0

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	1.533.766,68
Auflösung/Verwendung	-790.587,69
Zuweisung	710.747,99
Stand 31.12.	1.453.926,98

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen: -

Zusammensetzung	€
Zinsabgrenzungen	5.525.043,05
Abgrenzung Verrechnung	161.492,04
Kanaleinmündungsgebühr	886.460,95
Abgrenzung Zuschüsse	1.327.480,95
Abgrenzung Verrechnung UVA	127.173,04
Abgrenzung Verrechnung Abwasser	790.529,59
Finanzamt	55.256,96
Andere	
Stand 31.12.	8.873.436,58

### **1.2.2 Bankguthaben**

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg sowie der Kommunalkredit Austria AG.

### **1.3. Rechnungsabgrenzung**

Die Position betrifft im Wesentlichen die Aufstockung der Pensionsrückstellung im Rahmen der Integration in das Gesamtsystem der Stadt Wien. -

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 01.01.2020 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet wurde. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Der sich auf dieser Basis ergebende Zusatzaufwand wird dabei unter sinngemäßer Anwendung von Art X Abs 3-Rechnungslegungsgesetz – RLG (BGBI. 1990/475) auf einen Zeitraum von 20-Jahren verteilt, um eine überverhältnismäßige Budgetbelastung zu vermeiden. Durch diese Vorgangsweise ergibt sich eine langfristige und adäquate Aufwandsverteilung. Unter diesem Titel sind mit 31.12.2024 rd. 173 Mio. € in der Rechnungsabgrenzung enthalten. -

Darüber hinaus enthält die Position Zuschüsse zur Errichtung des Speicherbeckens Simmering und zum Projekt „Energieoptimierung Schlammbehandlung“. - Ebenso sind die Vorauszahlungen für Straßeninstandsetzungen an die MA28 enthalten. -

## **2. Passiva**

### **2.1 Investitionszuschüsse**

Entwicklung:

	€
Stand 1.1.	36.524.516,14
Auflösung/Verwendung	-890.892,36
Zuweisung	1.541.983,31
Stand 31.12.	37.175.607,09

Diese Position betrifft Kostenbeteiligungen von Dritten an Kanalbauten, Errichtungsvereinbarungen sowie von Dritten errichtete Kanäle, die im Anschluss an die Fertigstellung an die Unternehmung übertragen werden. Die Zuschüsse werden analog zur Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst.

### **2.2. Rückstellungen für Abfertigungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,90 % (VJ: 1,82 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,0 % angesetzt wurde.

### **2.3. Rückstellungen für Pensionen**

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,90 % (VJ: 1,82 %), wobei für zukünftige jährliche Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,0 % und für Pensionssteigerungen ein Wert von 2,25 % angesetzt wurde.

Mit der Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien mit dem Stichtag 01.01.2020 wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Die Höhe der Pensionsrückstellung von Wien Kanal ergibt sich durch die gegenständliche Gesamtdarstellung und basiert auf

einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Ruhestandsbezüge.

## **2.4. Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treugelder**

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treuegelder wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,90 % (VJ: 1,82 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,0 % angesetzt wurde.

## **2.5 Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 2.004 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 4.517 T€) sowie für Treueentschädigungen (rd. 1.208 T€). Als Rückstellung im Rahmen von Instandhaltungsvorhaben wurden 11.556 T€ angesetzt.

## **2.6 Verbindlichkeiten (in 1.000 €)**

	Gesamt		Restlaufzeit								
	2024	2023	< 1 Jahr	2024	2023	1 bis 5 Jahre	2024	2023	> 5 Jahre	2024	2023
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.151	1.743	302	584	849	1.114	0	45			
Erhaltene Anzahlungen	19.551	14.635	4.570	5.000	14.981	9.635	0	0			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.956	53.070	61.470	51.449	612	593	874	1.028			
Sonstige Verbindlichkeiten	107.018	102.019	74.559	65.607	12.169	13.860	20.290	22.552			
Summe Verbindlichkeiten	190.676	171.467	140.901	122.640	28.611	25.202	21.164	23.625			

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten: -

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	36.471.815,62
Abgrenzung Infrastrukturbetrag	57.865.594,00
Verrechnung Gebrauchsabgabe	3.136.930,93
Kapitalertragsteuer	1.381.260,76
Abgrenzung Personalverrechnung	7.121.137,15
Andere	1.040.814,45
Stand 31.12.	107.017.552,91

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zur Gänze aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 1.151 T€.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 36.472 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 1.325 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 6.625 T€.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

## **2.7 Rechnungsabgrenzung**

Diese Position enthält unter anderem Investitionszuschüsse für noch nicht fertiggestellte Bauvorhaben sowie diverse Vorauszahlungen.

## **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen. Im Jahresabschluss 2024 betragen die Umsatzerlöse im Rahmen der Abwassergebühr 262.474.209,71 €.

Weiters beinhaltet die Position Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen an die ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. sowie Erträge aus Vermietung.

### Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 891 T€ (VJ: 1.269 T€) sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen.

### Aktivierbare Eigenleistungen

Im Zuge der Überarbeitung der Kostenrechnung von Wien Kanal wurde die Produktzeitzuordnung um die projektspezifischen Kanalbauvorhaben erweitert. Das bedeutet, dass die direkt projektrelevanten Leistungen direkt zugeordnet werden können. Die auf diese Weise erfassten Leistungen werden konsistenterweise auch in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen verbucht. In diesem Zusammenhang kam es zu Buchungen in Höhe von 1.609 T€ (VJ: 1.371 T€).

### Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 259 T€ (VJ: 71 T€) für chemische Mittel sowie 1.413 T€ (VJ: 2.303 T€) für Primärenergieeinsatz.

### Personalaufwand -

Der Personalaufwand beträgt 103.793 T€ (VJ: 93.010 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 437.125,50 € sind 208.262,85 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 15.788 T€ (VJ: 15.223 T€) die Gebrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 168.275 T€ (VJ: 158.670 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

### Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge -

Diese Position enthält Zinserträge sowie Zuschüsse. -

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen -

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite und Darlehen enthalten. -

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -

Diese Position beinhaltet die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen. -

## V. Sonstige Angaben

### Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber- schuss T€	Jahr
ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., 1110 Wien	48.853	100,00	877	2024
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	2.280	100,00	322	2024

### Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. -der Gemeinderat,
2. -der Stadtsenat,
3. -der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. -der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. -der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. -der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. -der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahres 2024 betrug 518 Personen (VJ: 508). Davon entfielen 172 Personen auf Beamte (VJ: 186), 337 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 316), 9 Personen auf Lehrlinge (VJ: 6). Darüber hinaus wurden 4 Personen als Saisonarbeiter im Rahmen der 3. Mann Tour (VJ: 4) geführt.

Im Berichtsjahr betrugen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 70 T€ und für sonstige Leistungen rd. 23 T€.

Wien, am 25. April 2025

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

# Lagebericht 2024

der

**Unternehmung „Wien Kanal“**

## 1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie die dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

## 2. Besondere Ereignisse

### 2.1. Wiental-Sammelkanalentlastungskanal (WSKE-West)

Um die Wiener Abwasserentsorgung an die ständig steigenden Anforderungen an ein modernes Kanalsystem anzupassen, sowohl hinsichtlich des Gewässerschutzes als auch der Herausforderungen, die sich aus der wachsenden Bevölkerungsanzahl ergeben, wird ein neuer Entlastungskanal (WSKE-West) vom Ernst-Arnold-Park im 5. Bezirk bis zum Auhof im 13. Bezirk errichtet.

Der neu zu errichtende Kanal wird eine Länge von rund 8,6 km aufweisen, zusammen mit dem bereits bestehenden Bauabschnitt ergibt sich somit eine Gesamtlänge von rund 12 km.

Hydraulisches Ziel dieses Kanalbauwerkes ist eine Entlastung des Wienflusses, um mit dieser Maßnahme die gesetzlich geforderten Weiterleitungswirkungsgrade sowohl für gelöste als auch für abfiltrierbare Stoffe zu gewährleisten. Darüber hinaus sind durch diese Maßnahme Wartungsarbeiten am bestehenden Kanalsystem möglich, das in Form der Wienflussbegleitkanäle den ältesten Teil des Wiener Kanalnetzes darstellt.

Die Trassenführung wurde in Abhängigkeit von vorgegebenen örtlichen und funktionalen Bedingungen, wie etwa den erforderlichen Einbautenquerungen oder der bautechnischen Ausführung der bestehenden Kanalbauten, konzipiert. Der Kanal wird als Freispiegelkanal in Tieflage im Nahbereich des Wienflusses errichtet und in geschlossener Bauweise als Tunnel mit Tübbingausbau mit einem Innendurchmesser von 3 m ausgeführt.

Die bestehenden Sammelkanäle links- und rechtsufrig des Wienflusses werden im Rahmen von 43 Bauwerken an den neuen Entlastungskanal angebunden. Die einzelnen Anbindungen werden unterirdisch mit Rohrleitungen aus dem vorab hergestellten

Tunnel hergestellt. Bei Extremregenereignissen ist jedoch weiterhin eine Notentlastung in den Wienfluss über die bestehenden Ausläufe möglich.

Die MA29 – Brückenbau und Grundbau wurde mit der Untergrunduntersuchung der Trasse beauftragt. Die Arbeiten zu den Baugrundaufschlüssen dauerten bis Ende 2022 an. Diese Aufschlüsse sind für das Bauvorhaben von großer Bedeutung. Auf Basis dieser Bodenaufschlüsse wird die einzusetzende Tunnelvortriebsmaschine (TVM) extra für dieses Vorhaben gebaut. Da jeder Untergrund spezielle, teilweise sehr spezifische Eigenheiten aufweist, musste die TVM exakt auf diese Bedingungen hin konzipiert werden.

Im Jahr 2023 erfolgte der Abschluss der Planungsarbeiten und das gegenständliche Vorhaben wurde ausgeschrieben. Nach erfolgreicher Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vergabe der Bauleistungen erfolgte am 04.03.2024 der offizielle Baubeginn.

Dreh- und Angelpunkt für alle Aktivitäten des Tunnelbaus ist die rd. 12.000 Quadratmeter große Fläche zwischen den Fahrbahnen am Gaudenzdorfer Gürtel. Hier wurde der Startschacht für den Tunnelvortrieb errichtet, von welchem in zwei Richtungen vorgetrieben wird. Zuerst in Richtung Westen zum Zielschacht beim Skatepark Auhof im 13. Bezirk und danach in Richtung Osten bis zum Ernst-Arnold- Park im 5. Bezirk, wo der Zusammenschluss mit dem bestehenden Entlastungskanal erfolgt. Vor Schönbrunn sowie im Bereich der Hadikgasse auf Höhe der Kaltenbeckgasse werden zwei Zwischenschächte errichtet.

In diesem Zusammenhang ergibt sich folgender Zeitplan:

Start Westvortrieb	Frühjahr 2025
Fertigstellung Westvortrieb	Herbst 2026
Start Ostvortrieb	Herbst 2026
Fertigstellung Ostvortrieb	Frühjahr 2027
Voraussichtliches Bauende Gesamt	Ende 2027

## **2.2. Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach**

Das Wasserbau- und Kanalbauprojekt „Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach“ wird als Gemeinschaftsprojekt zwischen der MA45 – Wiener Gewässer und Wien Kanal abgewickelt und erstreckt sich entlang des Liesingbachs über eine Länge von ca. 9,2 km von der Großmarktstraße bis zur Kaiser-Franz-Josef-Straße. Zusätzlich wurde

seitens Wien Kanal auch das Speicherbecken „Gelbe Haide“ im Rahmen des Gesamtprojekts errichtet. Ziel des Projekts sind die gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderte Verbesserung der Gewässerökologie sowie die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Seitens Wien Kanal wird im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts ein neuer Entlastungskanal (LSKE) unterhalb des Liesingbachs errichtet. An diesen werden die in diesem Gebiet bestehenden Regenwasserkäne über neue Trennbauwerke angebunden.

Dadurch wird sichergestellt, dass keine belasteten Wässer mehr, sei es z.B. durch Fehleinleitungen in das Regenwasser-Kanalsystem oder durch Unfälle auf Straßenflächen mit Ölaustritten, direkt über das Regenwasser-Kanalsystem in den Liesingbach gelangen. Außerdem wird im Regenfall der erste „Spülstoß“, welcher die Verunreinigungen von den Straßenflächen enthält, ebenfalls in den neuen Kanal geleitet.

Erst bei einer entsprechenden Regenmenge wird das überschüssige Regenwasser über die neuen Trennbauwerke in den Liesingbach ausgeleitet. Der neue Kanal sorgt so für eine Verbesserung des chemischen Zustands des Liesingbach-Gewässers und ist damit neben der Bachrenaturierung, welche seitens der MA45 umgesetzt wird, ein wesentlicher Baustein für die Verbesserung der Gewässerökologie des Liesingbachs.

Das Gesamtprojekt „Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach“ wird in 6 Bauteilen, 5 Kanalbaulosen entlang der Liesing sowie das Speicherbecken Gelbe Haide, umgesetzt. Seitens Wien Kanal wurde das Speicherbecken Gelbe Haide, welches ebenfalls der Reduktion von Kanalausleitungen in den Liesingbach dient, bereits im Jahr 2020 fertiggestellt.

Bei den Kanalbaulosen stellt die Verlegung des Regenwasser Entlastungskanals (LSKE) im Bachbett sowie die Errichtung der Trennbauwerke eine besondere Herausforderung dar. Der bestehende Liesingbach muss im Bereich der Bauarbeiten provisorisch umgeleitet bzw. verrohrt werden. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Maßnahmen für den Fall von Regenereignissen, bei denen die Baustelle potentiell geflutet wird, benötigt. Die Errichtung der einzelnen Trennbauwerke, insbesondere im Bereich stark befahrener Straßen, muss jeweils individuell betrachtet werden, um sowohl entsprechende Verkehrslösungen als auch Lösungen für erforderliche Leitungsumlegungen zu erarbeiten.

Entlang des Liesingbachs wurde bereits der Bauabschnitt 4, zwischen Rudolf-Waisen-horn-Gasse und Liesinger Platz, im Jahr 2021 fertiggestellt.

Mit dem ca. 3 km langen Bauabschnitt 1 zwischen der Großmarktstraße und der Gut-heil-Schoder-Straße wurde im November 2022 begonnen, die Bauarbeiten werden bis Mitte 2025 abgeschlossen sein.

Der Bauabschnitt 2 umfasst ebenfalls eine Gesamtlänge von ca. 3 km und erstreckt sich von der Gutheil-Schoder-Gasse bis zum Atzgersdorfer Platz. Entlang dieses Bauabschnittes sind ebenfalls ein Entlastungskanal mit einem Durchmesser von 800 mm sowie insgesamt 13 Trennbauwerken geplant. Hier ist die Besonderheit, dass der Kanal von der Gutheil-Schoder-Gasse bis nach der U6 Alt Erlaa, also über eine Länge von ca. 1 km, mittels Microtunnelingverfahren hergestellt wird, da in diesem Bereich eine offene Bauweise nicht möglich ist. Die Planungen des Bauteils 2 sind abgeschlossen, der Vergabeverfahren begann im Februar 2025, der Baubeginn ist für August 2025 geplant.

Des Weiteren begannen im Jänner 2025 die Planungen der Bauabschnitte 3 und 5, welche voraussichtlich im Frühjahr 2026 abgeschlossen sein werden. Die erforderlichen Baugrundaufschlüsse in Zusammenarbeit mit der MA29 wurden bereits durchgeführt.

Nach dem folgenden Vergabeprozess werden die letzten Bauabschnitte 3 und 5 baulich umgesetzt.

### 3. Geschäftsentwicklung

#### 3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

##### 3.1.1 „Über Unten“

Am Gaudenzdorfer Gürtel können Besucher\*innen seit Jänner 2025 die Wiener Kanal-Unterwelt erkunden. Das Infocenter begleitet das größte Kanalbauprojekt in der Geschichte von Wien Kanal, den in Abschnitt 2.1. dargestellten WSKE-West, und bietet einen völlig neuen Einblick in das Abwassermanagement der Stadt.

Seit März 2024 wird am Gaudenzdorfer Gürtel, oder besser darunter, gebaut. Dort befindet sich bis 2027 auch das Zentrum des Baugeschehens für den neuen Wiental-Kanal samt Infocenter. Die Bauarbeiten für den Wiental-Kanal verlaufen zwar größtenteils im Untergrund, dennoch wirkt sich der Bau auch auf die Oberfläche aus. Im Infocenter werden daher alle Fragen rund um die Bauarbeiten beantwortet, hier ist auch die Ombuds- und Infostelle für das Megaprojekt angesiedelt.

Das Infocenter ist in drei Bereiche geteilt. Los geht es im Startschacht, der mit 7 Meter Durchmesser den Besucher\*innen eine erste Orientierung in der Unterwelt gibt. Der Informationsteil befindet sich im 33 Meter langen Kanalrohr. Mit 3 Metern Durchmesser ist es genauso groß wie die Originaltunnelröhre des Wiental-Kanals. Die Zeitreise endet in der Zukunft, im 7 Meter langen Sammelbecken. Ein ausgeklügeltes Farbkonzept, Projektoren, Screens, Videos und ein Erzähler, der die Gäste akustisch durch die Zeiten begleitet, machen das Infocenter zu mehr als nur einen Ort mit Fakten, Daten und Zahlen.



Die Öffnungszeiten sind Donnerstag 14.00 bis 19.00 Uhr, Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr und Samstag 10.00 bis 15.00 Uhr. Die Führungen finden zu jeder vollen Stunde, die letzte Tour eine Stunde vor Schluss statt.

Das Infocenter bietet nicht nur die Möglichkeit, die Wiener Bevölkerung über das gegenständliche Projekt zu informieren, sondern ermöglicht auch den Transport weitergehender Informationen zur Abwasserentsorgung von Wien und stellt daher einen weiteren wesentlichen Baustein im Rahmen des Umweltbildungsprogramms von Wien Kanal dar.



## 3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

### 3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

#### Ertragslage

in TEUR	2024	2023	+/-
Umsatzerlöse	281.492	270.786	10.706
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-5.236	4.378	-9.614
Finanzergebnis	9.478	6.134	3.344
EBIT	-36.941	-30.487	-6.454
Ergebnis vor Steuern	-37.230	-30.607	-6.623

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsgebühr, der Kanaleinmündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

#### Kapitalrentabilität

in TEUR	2024	2023
Umsatzrentabilität	-13%	-11%
Eigenkapitalrentabilität	-3%	-2%
Gesamtkapitalrentabilität	-2%	-1%

### 3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2024	2023
Anlagevermögen	1.534.289	1.527.171
Umlaufvermögen	279.701	266.147
Aktive Rechnungsabgrenzung	248.580	267.581
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.062.570</b>	<b>2.060.899</b>
Eigenkapital	1.289.640	1.340.203
Langfristiges Fremdkapital	626.429	594.198
Kurzfristiges Fremdkapital	146.501	126.498
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.062.570</b>	<b>2.060.899</b>

<b>Kennzahlen</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Eigenkapitalquote	63%	65%
Working Capital	150.089	153.746
Darlehen, Rückstellungen	-601.711	-578.307

### 3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (6.873 T€) sowie der Anlagen in Bau (42.064 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2024 auf 49.676 T€.

Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2024 Anschaffungswerte in Höhe von 2.163.327 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 629.037 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.534.289 T€ errechnen.

<b>Kennzahlen</b>		<b>2024</b>	<b>2023</b>
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	60%	54%
Anlagenintensität	Anlageverm. in % des Gesamtverm.	74%	74%

### 3.2.4 Kapitalflussrechnung

<b>in TEUR (gerundet)</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	67.524	63.878
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-48.122	-20.457
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-17.260	-22.732
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	2.142	20.689
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	247.334	226.645
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	249.476	247.334

### 3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

## 4. Integriertes Managementsystem

### 4.1. Umsetzung des integrierten Managementsystems

#### Informationssicherheitsmanagement

Im Bereich Informationssicherheit lag im Jahr 2024 das Hauptaugenmerk der Stabstelle IMS auf den Vorbereitungsarbeiten zur Implementierung der NIS-2- und RKE-Richtlinien sowie auf der Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gemäß der ISO 27001:2022. In diesem Zusammenhang fanden zahlreiche Besprechungen mit allen beteiligten Organisationseinheiten statt, um eine entsprechende Verankerung des neuen Managementsystems in der Unternehmung vorzubereiten.

Zudem wurden Vorlagen, Policies und Dokumente für das Informationssicherheitsrisikomanagement erstellt und fortlaufend aktualisiert. Alle Mitarbeiter\*innen, die IKT-Endgeräte im Magistratsnetz oder in den technischen Netzen von Wien Kanal nutzen, haben das entsprechende e-Learning Programm der Stadt Wien mit den zugehörigen Wissenschecks erfolgreich absolviert und bestanden.

Um den Anforderungen der NIS-2 und zukünftiger EU-Richtlinien gerecht zu werden, wurden entsprechende Verantwortlichkeiten festgelegt. Insgesamt wurden 38 ISMS Rollen und Funktionen bei Wien Kanal definiert, die von 28 Mitarbeiter\*innen wahrgenommen werden.

Das „Initial Registration & Planning Stage“ wurde durchgeführt, womit Wien Kanal nun offiziell im ISMS-Zertifizierungsverfahren steht.

#### Compliancemanagement

Ausgehend von den im Jahr 2023 eingeholten Preisauskünften für externe Beratungsleistung erfolgte die Beauftragung eines Unternehmens mit dem entsprechenden Leistungsbild.

Gemeinsam wurden in der Folge die für Wien Kanal geltenden gesetzlichen Anforderungen erhoben und der Beratungsfirma zur Erstellung eines Rechtsregisters übergeben.

Weiters wurden Vorbereitungstätigkeiten zur späteren Dokumentation und Bearbeitung sämtlicher Rechtspflichten mittels der vom Magistrat zu Verfügung gestellten Software Adonis NP durchgeführt.

### Umweltmanagement

Im Bereich Umweltmanagement lag der Fokus auf den neuen Agenden der Klimagovernance. Dazu wurde erstmalig an der Erstellung einer Treibhausgasbilanz für den Magistrat der Stadt Wien mitgearbeitet.

Weiters wurden in diesem Themenbereich die Maßnahmen aus dem WKN-UMS-PUMA-Umweltprogramm umgesetzt und die Ökologisierung der eigenen Leistungen durch die Planung und Umsetzung des Baus des WSKE-West vorangetrieben.

Im Jahr 2024 wurde auch das Vergabeverfahren für den ersten elektrisch betriebenen Dienst-LKW durchgeführt, sowie der Ausbau der Photovoltaikanlagen auf den Einrichtungen von Wien Kanal geplant und beauftragt.

### Arbeitssicherheitsmanagement

Im Bereich der Arbeitssicherheit erfolgten im Jahr 2024 sicherheitstechnische Evaluierungen betrieblicher Arbeitsabläufe zur Aufnahme der überarbeiteten Tätigkeiten in das dafür geschaffene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für Arbeitsabläufe.

Des Weiteren wurde auch die Brandschutzordnung der Unternehmung Wien Kanal einer Evaluierung und Aktualisierung unterzogen.

### Qualitäts- und Prozessmanagement

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Dokumentenmanagements wurde seitens der Stadt Wien die Rollout-Strategie für das künftig beim Magistrat einzusetzende Produkt „Microsoft M365“ verkündet. Dieses Produkt enthält ein eigenes Dokumentenmanagementsystem, weshalb die Verwendung von „Alfresco“ vorerst nicht weiter intensiviert wurde.

Im Bereich Prozessmanagement wurden interne und externe Schulungen zu Anwendung der Prozessmanagementsoftware Adonis NP durchgeführt. Dabei wurden die entsprechenden Userrechte zugewiesen und erste Prozessüberführungen vom bisherigen System nach Adonis NP durchgeführt.

### Interne und externe Audits des IMS

Ihrer Regelmäßigkeit sowie der darauf basierenden zeitlichen Staffelung entsprechend, wurden die internen Audits gemäß dem internen Auditplan 2024 vorbereitet und durchgeführt.

Zusätzlich wurden auch im Jahr 2024 im Rahmen der Implementierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems nach ISO 27001 die primär dadurch betroffenen Organisationseinheiten hinsichtlich der Anforderungen dieser Norm intern auditiert. Es wurde der Status Quo der Unternehmung Wien Kanal in Bezug auf Informationssicherheit und ISMS erhoben. Anhand der normativen IS-Maßnahmen der ISO 27002 wurde das grundlegende Statement of Applicability (Festlegung der Anwendbarkeit) identifiziert und definiert.

Im Jahr 2024 fand ein weiteres externes Verlängerungsaudit des integrierten Managementsystems der Unternehmung Wien Kanal statt. Das Audit wurde von zwei Auditoren der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH durchgeführt. Diese konnten erneut keine Abweichungen feststellen, sodass die Überwachung aller IMS-Bereiche von Wien Kanal:

- Qualitätsmanagement
- Umweltmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement
- Risikomanagement

ohne Beauftragung verpflichtender Folgemaßnahmen nachgewiesen werden konnte.

#### **4.2. Notfall und Krisenmanagement**

Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung des Notfall- und Krisenmanagements der Unternehmung Wien Kanal, insbesondere im Bereich des Abwassertransports, wurde zu Jahresbeginn der Szenariotrichter erweitert, um gezielt mögliche Angriffe über Netzwerke zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Darüber hinaus werden die Erkenntnisse aus dem Risiko- und Chancenmanagement aktiv in das Betriebskontinuitätsmanagement integriert, um die Resilienz der Unternehmung zu steigern. Awareness-Schulungen für Mitarbeiter\*innen sensibilisieren diese für die Thematik Blackout und fördern sowohl private als auch betriebliche Vorbereitungen.

Im Rahmen einer Blackout-Übung, die auf Anfrage und in Zusammenarbeit mit der MD-OS/Katastrophenschutz und anderen Abteilungen stattfand, wurde die Kommunikation im Krisenfall im Bereich der Wasserver- und -entsorgung innerhalb der Stadt Wien umfassend getestet. Der Krisenstab von Wien Kanal wurde gemäß den Vorga-

ben des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) vollständig besetzt, was eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit aller beteiligten Sachgebiete gewährleistete.

Die Kommunikation zwischen den beteiligten Abteilungen erfolgte ausschließlich über BOS-Digitalfunk, um ein Gefühl für den Krisenfall zu entwickeln. Innerhalb der Unternehmung wurde der Krisenstab in einem einzigen Raum gebildet, wodurch der Austausch direkt und ohne Verzögerung stattfand.

Das Team im Außeneinsatz übermittelte fortlaufend weitere Informationen und aktuelle Statusberichte über BOS, was eine nahtlose Integration der Außeneinsätze in die Krisenbewältigung ermöglichte. Der Krisenstab konnte auf bereits etablierte Abläufe zurückgreifen, was zu einer effektiven und koordinierten Reaktion auf die simulierten Krisensituationen führte.

Ein theoretischer Schichtwechsel wurde ebenfalls eingeplant, um die Übergabeprozesse und die Kontinuität der Krisenbewältigung zu simulieren. Die oberste Leitung war aktiv in die Übung involviert und hat durch ihre Präsenz und Mitwirkung die Bedeutung der Thematik unterstrichen. Diese Übung stellte somit nicht nur einen Test der Kommunikationswege dar, sondern stellte auch eine wertvolle Gelegenheit zur Stärkung des Krisenstabes und der Zusammenarbeit innerhalb der Organisation dar.

### **4.3. Risikomanagement**

#### **4.3.1 Integration in das Integrierte Managementsystem**

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das betriebliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Die wesentlichen Abläufe wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

#### **4.3.2 Personalrisiken**

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen Stellvertreter\*innen vorgesehen sind.

Personalrisiken, welche aus dem Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ stammen, werden in der Unternehmung Wien Kanal im Rahmen des integrierten Managementsystems identifiziert, bewertet, durch entsprechende Maßnahmen möglichst minimiert und fortlaufend beobachtet.

Der Mangel an Fachpersonal, die grundlegend notwendige Anpassung an neue Herausforderungen, um als attraktiver Dienstgeber am Arbeitsmarkt geeignetes Personal zu finden, oder auch das Ziel, eine Identifikation des neuen Personals mit dem Unternehmen zu schaffen und auf diese Weise längerfristig zu binden, sind Anforderungen, denen sich auch Wien Kanal stellen muss.

Ein gutes Arbeitsklima, als sinngebend verstandene Tätigkeiten, Ziele und Perspektiven, moderne und situationsangepasste Führungsinstrumente, eine Mitarbeiter\*innen respektierende und fördernde Unternehmenskultur sind, neben einer attraktiven leistungsorientierten Lohnpolitik, weitere bindungsfördernde Faktoren.

Als moderner Dienstgeber mit sozialer Verantwortung stellt sich Wien Kanal diesen Herausforderungen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden dabei über das integrierte Managementsystem festgelegt.

#### **4.3.3 Betriebssicherheitsrisiken**

Die Wiener Kanalisation mit ihren zahlreichen und verschiedenartigen Sonderbauwerken ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Die Reinigung erfolgt in den letzten Jahrzehnten vermehrt mittels maschineller Unterstützung. Kanalarbeiter, welche in diesem Zusammenhang auch als Maschinisten bezeichnet werden können, sind dazu ausgebildet und befähigt, diese technisch anspruchsvollen Tätigkeiten auszuführen. Dabei wurden diese maschinellen Räumgeräte in den letzten Jahren mit fossilen Energieträgern in Verbindung mit Verbrennungskraftmotoren angetrieben.

Wien Kanal hat sich in seinem Jubiläumsjahr, die Abwasserentsorgung ist seit 100 Jahren ein städtischer Betrieb, entschieden, eine Technologiewende einzuleiten und ein alternativ betriebenes Fahrzeug, einen Kombisauger mit Wasserrecycling, zu beschaffen.

Dabei kommt der Energieträger Strom in Verbindung mit einem Elektromotor zum Einsatz, welcher auch die sogenannte Wasseraufbereitung durch Recycling betreibt.

Kanalisationsanlagen werden mit dieser Reinigungs- und Räumtechnologie in Verbindung mit Wasseraufbereitung und Recycling in folgenden Arbeitsschritten gereinigt:

- Der Hochdruckschlauch in Verbindung mit einer Reinigungsdüse wird mittels Rückschlagwirkung in die Kanalisation eingebracht und reinigt mit Frischwasser die Wandung oder das Bauwerk.
- In diesem Zusammenhang werden 300 Liter Wasser pro Minute durch einen 160 Meter langen und 1 Zoll dicken Gummischlauch befördert.
- Das Medium Wasser wird über eine am Ende des Schlauchs befindliche Kanaldüse an der Wandung aufgebracht und vollbringt die Reinigungsleistung.
- Parallel wird das Räumgut mittels Saugschlauch aus dem Kanalschacht gesaugt und in den Schmutzwassertank befördert.
- Dabei werden Förderpumpen verwendet, die 3.000m<sup>3</sup> in der Stunde Förderleistung erledigen müssen.
- Das eingebrachte Material bestehend aus Wasser, Fäkalien und Schotter wird in einem separaten Tank getrennt und recycelt.
- Dem Frischwassertank wird das aufbereitete Wasser zugeführt und dient zur weiteren Reinigungsleistung.

Durch diese Arbeitsweise wird einerseits Wasser gespart, andererseits werden die Reinigungsleistung an der Arbeitsstelle erhöht und Arbeitsabläufe effizient gestaltet. Das Räumgut verbleibt im Schmutzwassertank und wird nach der erfolgten Räumung umweltgerecht entsorgt.

Bei dem neu beschafften umweltfreundlichen Fahrzeug wird der Dieselmotor durch Elektromotore ersetzt, welche in Summe eine Leistung von 500kW, das entspricht 680PS, erbringen. Diese Technik bewegt einerseits das Fahrzeug und andererseits das komplette darauf montierte Equipment, was zu einer deutlichen Einsparung an CO<sub>2</sub> Emissionen führt.

Neben dem angeführten Projekt einer Elektrifizierung des Fuhrparks auch im Bereich der leistungsintensiven Arbeiten mit LKW wurde bei Wien Kanal auch ein Projekt durchgeführt, welches den Einsatz von mobilen Elektroakkus anstelle von Dieselgeneratoren auf Kanalbaustellen zum Inhalt hatte.

Bei der gewählten Testbaustelle handelt es sich um eine unterirdische Sanierung mittels Kurzrohrrelining. Beim Sanierungsverfahren mittels Kurzrohrrelining werden in bestehende Profilkanalstränge neue Rohrsegmente, welche eine kleinere Dimension aufweisen, eingebaut.

Beim Einbau der einzelnen Rohrsegmente, welche meist eine Länge von 1,5m bei Polymerbeton und in der GFK-Ausführung eine Länge bis zu 2,30m aufweisen, wird durch die lokale Aufgrabung einer Montagegrube der bestehende Kanal geöffnet. In diese Montagegrube werden die Kurzrohrsegmente senkrecht mittels Portalkran eingehoben. Nach dem Einheben der Segmente werden sie an die richtige Position im alten Kanalnetz befördert. Dies passiert durch eine Seilwinde, die an einem anderen Einstiegschacht des zu sanierenden Kanals positioniert ist. Zum Schluss des Einziehvorgangs werden die Kurzrohrsegmente miteinander kraftschlüssig durch Einschieben in ein Muffenende verbunden.

Da diese Art der Kanalsanierung, welche bevorzugt in dicht bebautem Gebiet angewendet wird, da die Verkehrsbelastung durch das punktuelle Arbeiten möglichst gering gehalten werden kann, einen typischen Bedarf an Baustelleneinrichtung und Gerätschaften aufweist, eignet sie sich sehr gut, um die Elektrifizierung einer Baustelle beispielhaft zu testen.

Als Ergebnis dieses ersten Tests kann festgestellt werden, dass jene Geräte mit einem geringeren Leistungsbedarf, auch aus Sicht der Baustellenlogistik, problemlos mit Akkupacks betrieben werden können. Bei größeren Geräten, wie der benötigten Verdämmppumpe, reicht die Leistung der Akkupacks, derzeit, nicht aus.

Die Erkenntnisse, welche sich im Rahmen der Projektabwicklung ergeben haben, sind als durchaus positiv einzustufen, bei Wien Kanal werden weitere dahingehende Projekte abgewickelt werden.

#### **4.3.4 Risiken im Bereich der Netz- und Informationssicherheit**

Bei Wien Kanal bestehen, begründet durch den vielgestaltigen und komplexen Aufgabenbereich, basierend auf modernen Technologien, sehr hohe Anforderungen an die Netz- und Informationssicherheit sowie an die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Im Jahr 2023 ist die NIS-2 (Netz- und Informationssysteme 2) Richtlinie in Kraft getreten. Seit 16.01.2023 wird der Sektor Abwasser im Anhang I (kritischer Sektor) geführt, somit wird Wien Kanal als wesentlicher Dienst gesehen und muss die in der Richtlinie angeführten Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz -und Informationssystemen darlegen können.

Die RKE-Richtlinie zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur wurde ebenfalls 2023 verabschiedet. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der in der Richtlinie über kritische Einrichtungen und der NIS-2-Richtlinie festgelegten Ziele zu beschleunigen und die Fähigkeit der EU zum Schutz ihrer kritischen Infrastruktur zu stärken. Die Richtlinie tritt im Jänner 2026 in Kraft und muss innerhalb von 10 Monaten umgesetzt werden.

Zur Erfüllung beider EU-Richtlinien und um die entsprechenden Ressourcen, neuen Rollen, neuen Aufgaben und die Überarbeitung bestehender Abläufe und Prozesse zu ermöglichen, wurde ein Projekt zur Implementierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach der ISO 27001 aufgesetzt. Das ISMS soll die Kernanforderungen der Richtlinien wie z.B. Informationssicherheits-Policies (Verpflichtende Anweisung an alle Betroffenen), Notfallkommunikation, Betriebskontinuität (Notfall- + Krisenmanagement), Kryptographie (Verschlüsselung), Supply Chain (Lieferkette sicherstellen/überprüfen) erfüllen. Des Weiteren müssen technische, sicherheitspolitische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Resilienz zu stärken und um nationalen Behörden Sicherheitsvorfälle in vorgegebener Zeit melden zu können.

Um die Abwasserentsorgung zu optimieren und den Betrieb des Kanalnetzes effizienter zu gestalten, setzt Wien Kanal auf verschiedene technische Netze wie die Kanalnetzsteuerung, das Kanalinformationssystem und das Labornetz.

Um die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur bzw. den Abwassertransport zur ebswien Hauptkläranlage im 11. Bezirk gewährleisten zu können, sind die wichtigsten Standorte von Wien Kanal, wie die Zentrale im 23. Bezirk, die Außenstelle Ost sowie das Pumpwerk LDS (Linker-Donau-Sammler) auf der Donauinsel im Bereich der Steinspornbrücke im 22. Bezirk mit Lichtwellenleitern und redundant mit Richtfunkantennen angebunden.

Die Rechenzentren von Wien Kanal sind mit entsprechender Hardware ausfallsicher ausgelegt und besitzen entsprechend dimensionierte USV-Anlagen, Notstromaggregate und Überwachungssysteme, um Umgebungsparameter wie Temperatur, Luftfeuchte, Taupunkt, Brandfrüherkennung, etc. zu überwachen.

In periodischen Abständen werden IKT-Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. Mit der Simulation von IKT-Notfällen und –Krisen sowie einer Funktionsüberprüfung der

dabei relevanten Einrichtungen werden das Notfallmanagement und die aktuell ge- setzten Maßnahmen im Risikomanagement evaluiert und auf der Grundlage der ge- wonnenen Erfahrungen verbessert.

Wien Kanal steht in diesem Zusammenhang in einem ISMS-Zertifizierungsverfahren nach der ISO 27001:2022, welche als Basis zur Umsetzung der NIS2- und RKE- Richtlinie dient.

#### **4.3.5 Klimawandelbedingte Risiken**

Das Pumpwerk Linker Donau Sammler (kurz PW LDS) ist das größte und strategisch wichtigste Pumpwerk von Wien Kanal und gleichzeitig das größte Abwasserpumpwerk im deutschsprachigen Raum. Das PW LDS ist auf der Donauinsel situiert und verfügt über eine installierte elektrische Leistung von knapp 10 MW. Es spielt für die Abwas- serentsorgung des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirks eine entscheidende Rolle. Rund um die Uhr sorgt es dafür, dass die ankommenden Abwässer zur Hauptkläran- lage transportiert und dort einer Reinigung zugeführt werden. Bei Starkregenereignis- sen entlastet es das Kanalnetz, wenn dessen Speicherkapazitäten erschöpft sind, in- dem das stark verdünnte Mischwasser in die Donau gepumpt wird. Eine Entlastung im Freispiegelabfluss ist seit Errichtung des Kraftwerks Freudenau nicht mehr möglich. Das PW LDS ist die einzige Mischwasserentlastungsmöglichkeit für den 21. und 22. Bezirk.

Das Regenwasserpumpwerk LDS verfügt derzeit über 6 verschieden große Regen- wasserpumpen, jeweils in zweifacher Ausführung. Die zweifache Ausführung wurde ursprünglich ausschließlich für Reserve- bzw. Redundanzzwecke vorgesehen. Auf- grund der in den letzten Jahren immer intensiver werdenden Starkregenereignisse, wie etwa jenem im September 2024, kommt es immer häufiger dazu, dass die Redun- danz aufgebraucht werden muss. Die vorhandene Entlastungskapazität reicht dann nicht mehr aus und auch Pumpen der zweiten Pumpenseite müssen zugeschaltet wer- den. Die Redundanz geht demnach aufgrund des Klimawandels und der damit einher- gehenden Extremereignisse immer mehr verloren.

Durch den Einbau einer zusätzlichen 15m<sup>3</sup>/s-Pumpe können künftig Ausfälle von bis zu zwei Pumpen gleichzeitig kompensiert und das Sicherheitsniveau maßgeblich an- gehoben werden. Die Erweiterung stellt den Vollausbau des Regenwasserpumpwerks LDS dar und ist durch den bestehenden wasserrechtlichen Konsens abgedeckt.

Der geplante Einsatz von Mittelspannungsfrequenzumrichtern ermöglicht eine deutlich bessere Regelbarkeit. Die Entlastungsmenge kann dadurch optimal an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Gleichzeitig lassen sich die herausfordernden hydraulischen Verhältnisse beim Hochfahren besser bewältigen. Die beiden bestehenden 10m<sup>3</sup>/s-Pumpen werden ebenfalls für den Umrichterbetrieb umgerüstet.

Nachdem im Jahr 2024 die Vergabe des gegenständlichen Vorhabens erfolgt ist, läuft derzeit die Umsetzung, die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2026 geplant.

Neben dem erweiterten Überflutungsschutz und der neuesten IT-Technik wird das gesamte Bauwerk baulich und thermisch saniert. Das Gebäude wird dahingehend optimiert, Dachflächen isoliert, Isolierglas-Fenster montiert und ein außenliegender Sonnenschutz angebracht. Auf dem Dach werden wasserspeichernde Pflanzen, Kräuter und Gräser gepflanzt, welche in der Folge die Decke kühlen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird das Dach für die Sonnenstrom-Offensive der Stadt Wien genutzt. Auf der rd. 3.000 Quadratmeter großen Dachfläche wird eine Solarstromanlage mit einer Spitzenleistung von 260 Kilowatt errichtet. Damit könnte, je nach Verbrauch, der Strombedarf von 50 bis 100 Haushalten gedeckt werden. Ein weiterer wichtiger ökologischer Schritt ist der Umstieg von Ölheizung auf Wärmepumpentechnologie. Auf diese Weise spart Wien Kanal künftig jährlich 300 Tonnen CO<sub>2</sub>.

## 5. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

### 5.1. Ausbau Kanalnetz

#### 5.1.1 Speicherbecken Donauinsel

Um die Wiener Abwasserentsorgung und den Gewässerschutz an die steigenden Anforderungen wie Bevölkerungszuwachs, Ausfallssicherheit und gesetzlichen Vorgaben anzupassen, ist für das Einzugsgebiet des Linken Donausammelkanals (21. und 22. Bezirk) seitens Wien Kanal die Errichtung eines neuen Speicherbeckens auf der Donauinsel geplant.

Durch die Errichtung des neuen Speicherbeckens können:

- Anfallende Mischwässer aus dem 21. und 22. Bezirk künftig zwischengespeichert werden. Dadurch wird der Überflutungsschutz bei Ausfall von Pumpen verbessert.

- Ausleitungen von Mischwässern in die Donau bei Regenereignissen reduziert werden. Dies trägt zum Gewässerschutz bei und dient auch der Einhaltung neuer gesetzlicher Bestimmungen wie der neuen EU-Abwasserrichtlinie.
- Zuflüsse zur Kläranlage vergleichmäßigt werden.

Das Speicherbecken soll auf der Donauinsel auf der Freifläche nordwestlich des LDS Pumpwerk situiert werden. Das Volumen des Speicherbeckens soll bis zu 100.000m<sup>3</sup> betragen.

### **5.1.2 Donaudüker**

Im Rahmen der oben angeführten zukünftigen Anforderungen an das öffentliche Kanalnetz für das Einzugsgebiet des Linken Donausammelkanals (21. und 22. Bezirk) und um der nötigen Ausfallssicherheit zu entsprechen soll ein neuer Düker (Ersatzdüker) unter der Donau geplant werden.

Durch die Errichtung des Ersatzdükers kann die Sicherheit der Abwasserentsorgung für den 21. und 22. Bezirk erhöht werden, sodass auch bei Gebrechen am Hauptdüker der Abwassertransport unter der Donau zur HKA gewährleistet werden kann.

Im Zuge der Konzeptionsphase wird die Nutzung des Dükers in Kombination mit dem neuen Speicherbecken und dem Pumpwerk LDS dargestellt werden.

Weiterer Ausblick zum Projekt:

- Die Konzeptionsphase des Projektes „Speicherbecken Donauinsel inklusive Donaudüker“ wird bis Mitte des Jahres 2025 abgeschlossen sein. Durch eine Variantenstudie, welche während der Konzeption erarbeitet wurde, wird die bestmögliche Trasse des Projektes weiterverfolgt.
- Mit Ende der Konzeptionsphase wird ein Planungsaudit stattfinden.
- Im Anschluss an dieses soll eine Ausschreibung für die Einreich- und Ausschreibungsplanung durchgeführt werden.
- Zeitgleich werden Baugrundaufschlüsse im Bereich des zukünftigen Projektgebiets durchgeführt um entsprechende Aussagen des Untergrundes zu erhalten.

Für dieses Projekt wurden bereits zahlreiche Gespräche und Abstimmungen mit Grundeigentümern, Nutzern und Behörden geführt. All diese Erkenntnisse werden in die weitere Projektbearbeitung einfließen.

## **5.2. Umweltbildung**

Das Umweltbildungsprogramm von Wien Kanal mit den alters- und themenadäquaten Programmen:

- „Das Klo ist kein Mistkübel“
- Karl, der Kanalarbeiter
- A, B oder C – Die Wien Kanal Spieleshow
- Kanal optimal – Das Abwasserlabor
- Rohr frei – Der Experimentierworkshop
- Dritte Mann Tour
- „Über Unten“

wird in vollem Umfang weitergeführt.

Wien, am 25. April 2025

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## 1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Die folgenden Darstellungen und Kennzahlen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtern. Geringfügige Unterschiede können sich im Tabellenteil durch Rundungsdifferenzen ergeben.

### 1.1. Vermögenslage

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€	+/- T€
<b>Aktiva</b>			
<b>langfristig gebundene Mittel</b>			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	89	42	47
Sachanlagen	1.499.283	1.492.212	7.071
Finanzanlagen	34.917	34.917	0
	1.534.289	1.527.171	7.118
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.144	2.345	800
Rechnungsabgrenzungsposten	228.546	251.139	-22.593
	1.765.980	1.780.655	-14.675
<b>kurzfristig gebundene Mittel</b>			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	10.947	4.172	6.776
Lieferforderungen	7.260	8.296	-1.036
sonstige Forderungen	8.873	4.001	4.872
flüssige Mittel	249.476	247.334	2.142
	276.556	263.803	12.753
Rechnungsabgrenzungsposten	20.034	16.442	3.592
	296.590	280.245	16.346
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.062.570</b>	<b>2.060.899</b>	<b>1.670</b>

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€	+/- T€
<b>Passiva</b>			
<b>eigene Mittel</b>			
Eigenkapital			
Kapitalrücklagen	1.539.147	1.551.136	-11.989
Bilanzverlust	-286.683	-247.458	-39.225
	<b>1.252.464</b>	<b>1.303.678</b>	<b>-51.214</b>
Investitionszuschüsse	37.176	36.525	651
	<b>1.289.640</b>	<b>1.340.203</b>	<b>-50.563</b>
<b>fremde Mittel</b>			
langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	573.718	541.373	32.345
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	849	1.159	-310
erhaltene Anzahlungen	14.981	9.635	5.347
Lieferverbindlichkeiten	1.486	1.621	-135
sonstige Verbindlichkeiten	32.459	36.412	-3.952
Rechnungsabgrenzungsposten	2.935	3.997	-1.062
	<b>626.429</b>	<b>594.198</b>	<b>32.231</b>
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	5.197	3.539	1.658
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	302	584	-282
erhaltene Anzahlungen	4.570	5.000	-430
Lieferverbindlichkeiten	61.470	51.449	10.020
sonstige Verbindlichkeiten	74.558	65.607	8.951
Rechnungsabgrenzungsposten	404	320	84
	<b>146.501</b>	<b>126.499</b>	<b>20.002</b>
	<b>772.930</b>	<b>720.697</b>	<b>52.233</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.062.570</b>	<b>2.060.899</b>	<b>1.670</b>

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## 1.2. Ertragslage

	2024 T€	%	2023 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	281.492	99,4	270.786	99,5	10.706
andere aktivierte Eigenleistungen	1.609	0,6	1.371	0,5	238
<b>Betriebsleistung</b>	<b>283.101</b>	<b>100,0</b>	<b>272.156</b>	<b>100,0</b>	<b>10.944</b>
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-2.093	0,7	-2.858	1,1	764
<b>Rohertrag</b>	<b>281.007</b>	<b>99,3</b>	<b>269.299</b>	<b>99,0</b>	<b>11.709</b>
Personalaufwand	-103.793	36,7	-93.010	34,2	-10.782
Abschreibungen	-41.472	14,7	-41.119	15,1	-353
sonstige betriebliche Aufwendungen	-184.181	65,1	-174.014	63,9	-10.166
sonstige betriebliche Erträge	1.730	0,6	2.103	0,8	-373
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-46.708</b>	<b>-16,5</b>	<b>-36.741</b>	<b>-13,5</b>	<b>-9.967</b>
Finanzerträge	9.767	3,5	6.254	2,3	3.513
Finanzaufwendungen	-288	0,1	-119	0,0	-169
<b>Finanzergebnis</b>	<b>9.478</b>	<b>3,4</b>	<b>6.134</b>	<b>2,3</b>	<b>3.344</b>
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>-37.230</b>	<b>-13,2</b>	<b>-30.607</b>	<b>-11,3</b>	<b>-6.623</b>
Steuern vom Einkommen	-1.995	0,7	-1.040	0,4	-955
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-39.225</b>	<b>-13,9</b>	<b>-31.647</b>	<b>-11,6</b>	<b>-7.578</b>
<b>Jahresverlust</b>	<b>-39.225</b>	<b>-13,9</b>	<b>-31.647</b>	<b>-11,6</b>	<b>-7.578</b>

# Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

## 1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS/BW2

	2024 T€	2023 T€
Ergebnis vor Steuern	-32.230	-30.607
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	40.581	40.244
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	1.085	1.121
<b>Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>4.436</b>	<b>10.758</b>
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	7.590	13.300
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	34.003	27.750
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	23.490	13.110
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>69.519</b>	<b>64.918</b>
Zahlungen für Ertragsteuern	-1.995	-1.040
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>67.524</b>	<b>63.878</b>
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-48.975	-20.062
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Investitionszuschüsse	853	-395
<b>Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-48.122</b>	<b>-20.457</b>
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-5.260	-6.732
Rückzahlung von Kapitalrücklagen, Einzahlung von Kapitalrücklagen	-12.000	-16.000
<b>Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-17.260</b>	<b>-22.732</b>
<b>Nettogeldfluss gesamt</b>	<b>2.142</b>	<b>20.689</b>
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	247.334	226.645
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>249.476</b>	<b>247.334</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSD KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

## Beilage VI

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern)-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

### Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtbarem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmertgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungstdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen mussste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Weisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien